



Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) geändert wird:

GZ. BMVIT-609.986/0001-III/I2/2005

Präambel

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) wurde im Jahre 2004 per Gesetz zur Abwicklung der Programme der wirtschaftlich-technischen Forschung und der Technologieentwicklung gegründet. Die FFG wickelt 2005 ca. €350 Mio. an Fördervolumen ab, wobei in Zukunft mit einem starken Anstieg des Fördervolumens zu rechnen ist. Die Arbeit der FFG führt zu einer besseren Entwicklung der Forschungslandschaft in Österreich und zur Schaffung neuer Technologien und forschungsrelevanter Standorte, die Arbeitsplätze sichern und schaffen. Die im Jahre 2004 vollzogene Reform der Forschungsförderungslandschaft schafft eine Konzentration der Forschungsförderung in Österreich durch die eine Optimierung der Dienstleistungen der FFG angestrebt wird. Dadurch schafft die FFG derzeit die Voraussetzungen zur Beschleunigung der Förderverfahren und zur einfacheren Abwicklung der Förderungen.

Aus diesen Gründen ist das neue FTFG-Gesetz von hoher Priorität für die FFG und die FFG gibt deswegen folgende Stellungnahme ab.

Allgemein

Der vorliegende Entwurf beinhaltet an manchen Stellen Unterscheidungen zwischen dem BMVIT und dem BMWA. Im Besonderen Teil zu §11 3. Absatz und §15 Abs. 1 wird nur das BMVIT angesprochen. Sinnvollerweise sollte dies auch für das BMWA gelten und nicht nur für das BMVIT, da das BMWA hier ebenfalls seine Tätigkeiten entwickelt.

§ 12 Abs. 2 Z 4:

Eine jährliche Abrechnung über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Förderungsmittel darf nicht zu einem unangemessenen Mehraufwand der Abwicklungsstelle führen. Eine Abrechnung sollte aufgrund der Eigentümerstruktur auch über die jährliche Bilanzierung möglich sein.

§ 12 Abs. 2 Z 6:

Das Wording hat sich gegenüber dem alten §16b Abs 2 Z. 5 FTFG verbessert. In der alten Version wurde immer von „...abzuführen...“ und nicht von „...gutzuschreiben...“ gesprochen. Der Begriff gutzuschreiben ist wegen der größeren Flexibilität zu



befürworten. Allerdings ist im besonderen Teil der Erläuterungen hier wieder abzuführen genannt. Eine flexible Gestaltung in diesem Absatz ist aufgrund einer möglichen Re-investition der Rückflüsse anzustreben.

§14

Ein genereller Ausschluss der Privatuniversitäten, wie im besonderen Teil des Entwurfes normiert, stellt sicherlich eine Benachteiligung gegenüber den Universitäten gemäß §6 UG 2002 dar. Es ist in diesem Sinne zu prüfen, ob die Förderungen gemäß diesem Gesetz nicht unter die in § 8 UniAkkG angeführten Ausnahmen zu subsumieren sind. Die Vergabe der Förderungen an Privatuniversitäten erfolgt aufgrund eines vertraglichen Verhältnisses und ist durch die VergabeprozEDUREN auf ihre Notwendigkeit geprüft worden. Weiters sprechen die Gesetzesmaterialien zu §8 UniAkkG insbesondere von der „Basisfinanzierung“ der Privatuniversitäten. Eine in einem transparenten und fairen Verfahren erteilte Förderzusage könnte unseres Erachtens unter die Ausnahme des §8 UniAkkG subsumiert werden und würde die Möglichkeit bieten das gesamte Forschungspotential in Österreich zu nutzen. Dahingehend muss auch auf die derzeit laufende Diskussion zu einer „University of Excellence“ verwiesen werden, die laut Machbarkeitsstudie auch als Privatuniversität gegründet werden könnte.

§16

Die Entscheidungsbefugnis für Vorhaben gemäß § 11 soll bei der dafür zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister liegen. Dies erscheint dem Ziel der Entbürokratisierung und Beschleunigung der Verfahren nicht zu entsprechen.

Die in diesem Gesetz unter § 12 angesprochenen Abwicklungsstellen befinden sich zu 100% im Eigentum der Republik Österreich. Somit sind für die Republik Österreich alle Möglichkeiten der Einsichtnahme und der Kontrolle der Förderungsentscheidung gegeben. In der Regel werden die Förderungsentscheidungen durch unabhängige und transparente Prozeduren und Gremien, die von den Abwicklungsstellen in Abstimmung mit der dafür zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister festgelegt wurden, vorbereitet. In der Regel wurden diese vorbereiteten Förderungsentscheidungen bestätigt.

Der Vorschlag der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft würde vorsehen die Förderungsentscheidung und auch alle mit der Abwicklung in Verbindung stehenden Verfügungen über Mittel (Stundung, Fristerstreckung, etc.) im Zuge des Rahmenvertrages gemäß § 12 in der Regel an die Abwicklungsstellen zu delegieren. Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister sind über die Förderungsentscheidungen und alle mit der Abwicklung in Verbindung stehenden Verfügungen über Mittel zu informieren. Der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister bleibt es aber überlassen Förderungsentscheidungen im Einzelfall aufgrund der Ministerverantwortlichkeit an sich zu ziehen. Eine solche Regelung würde in der Praxis die Fördervergabe entbürokratisieren und beschleunigen.